

**Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.****Zweites Hochschulreformgesetz****Gegen soziale Diskriminierung und für Gleichstellung von Studierenden und Lehrenden mit Migrationshintergrund**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der mit Drs. 17/1309 vorgelegte Gesetzentwurf eines Zweiten Hochschulreformgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 (Änderung des Bremischen Hochschulzugangsgesetzes) wird wie folgt geändert:

In § 2 (neu aufgrund des Zweiten Hochschulreformgesetzes) Absatz 4 wird die Passage „sowie Verbesserungen der Lehre aus den Einnahmen von Studienentgelten . . . des Bremischen Studienkontengesetzes“ gestrichen.

2. Artikel 8 (Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes) wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 (Neufassung aufgrund des Zweiten Hochschulreformgesetzes) Absatz 2 Satz 3 wird „40 vom Hundert“ geändert in „50 vom Hundert“.

- b) In § 4 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Menschen mit Migrationshintergrund in der Wissenschaft bestehenden Nachteile hin und tragen allgemein zur Gleichberechtigung und zum Abbau der Benachteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund bei. Insbesondere stellen die Hochschulen hierzu Programme zur Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund in Studium, Lehre und Forschung auf, in denen auch Maßnahmen und Zeitvorstellungen enthalten sind, wie in allen Fächern bei Lehrenden und Lernenden eine vorhandene Unterrepräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund abgebaut werden kann. Die Hochschulen erlassen Richtlinien zur Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund, in denen auch bestimmt wird, dass Menschen mit Migrationshintergrund in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bei gleicher Qualifikation wie andere Mitbewerber zu bevorzugen sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, und dass in Berufungskommissionen in der Regel mindestens zwei Menschen mit Migrationshintergrund mitwirken müssen, von denen eine/r Professor/in sein soll.“

Die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.

- c) In § 5 Mitglieder und Angehörige Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Verantwortlichen der Einrichtungen stellen in diesem Rahmen den freien Zugang sicher.“

- d) Es wird folgender § 6 a neu eingefügt:

„§ 6 a

Zentrale Kommission für Migrationsfragen, Migrationsbeauftragte/r

(1) Die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 3 sowie für die Umsetzung der danach erlassenen Richtlinie der jeweiligen Hoch-

schule liegt beim Rektor oder der Rektorin, für die Fachbereiche beim Dekan oder der Dekanin, soweit sie nicht durch Gesetz dem Fachbereichsrat übertragen ist. Sie werden darin von der Zentralen Kommission für Migrationsfragen unterstützt.

(2) Der Akademische Senat bildet eine Zentrale Kommission für Migrationsfragen, in der die Gruppen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 angemessen vertreten sind.

(3) Die Zentrale Kommission für Migrationsfragen unterstützt die Hochschule bei allen Maßnahmen zum Abbau von Nachteilen für Menschen mit Migrationshintergrund in der Wissenschaft. Sie macht Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber allen zuständigen Stellen der Hochschule. Sie berichtet dem Akademischen Senat regelmäßig über ihre Arbeit. Sie hat das Recht, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund zu unterrichten. Bei Verstößen gegen § 4 Abs. 3 oder gegen danach erlassene Richtlinien der Hochschule hat sie das Recht, diese über den Rektor oder die Rektorin zu beanstanden.

(4) Die Zentrale Kommission für Migrationsfragen wählt aus ihrer Mitte bis zu zwei Sprecher/-innen und schlägt sie dem Akademischen Senat zur Bestellung als Zentrale Migrationsbeauftragte vor. Die Zentralen Migrationsbeauftragten sind von ihren Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.

(5) Die Zentralen Migrationsbeauftragten sind an den Entscheidungen des Rektorats beratend zu beteiligen, insbesondere bei der Hochschulstrukturplanung, bei Neuorganisations- und Strukturierungsprozessen, bei der Mittelvergabe nach § 81 Abs. 2, bei Berufungs- und Personalentscheidungen im Bereich des wissenschaftlichen Personals sowie bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung der Richtlinie nach Absatz 1. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Akademischen Senats, der Fachbereichsräte sowie aller Kommissionen und Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(6) Die Zentrale Kommission für Migrationsfragen und die Zentralen Migrationsbeauftragten haben einen Anspruch auf eine angemessene Arbeitsausstattung. Die Ausstattung ist von der Hochschule bereitzustellen.

(7) Nach Maßgabe der Richtlinie nach Absatz 1 können die Zentralen Migrationsbeauftragten ihre Aufgaben zum Teil auf in den Fachbereichen und anderen Organisationseinheiten gewählte dezentrale Migrationsbeauftragte übertragen; Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend."

e) § 55 Regelstudienzeit Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschulen bieten ein Teilzeitstudium an. Das Teilzeitstudium, das auf Antrag zu gewähren ist, reduziert die pro Semester zu erbringende Studienleistung um den beantragten Anteil. Die Regelstudienzeiten nach Absatz 3 erhöhen sich in diesem Fall entsprechend. Die Hochschulen stellen sicher, dass ein erfolgreiches Absolvieren aller Studiengänge auch als Teilzeitstudium möglich ist. Die erhöhten Regelstudienzeiten sind bei der Studienberatung zu berücksichtigen. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Ordnung.“

f) § 109 Gebühren und Entgelte Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Studium ist gebührenfrei.“

g) In § 109 Absatz 2 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass den Studierenden keine versteckten Gebühren entstehen. Für das Studium erforderliche Sprachkurse oder anderweitige Qualifikationserwerbe sind kostenlos vorzuhalten. Die Ausstattung der Hochschule mit Lehrmitteln, die für den Studienerfolg notwendig sind oder den Studienerfolg wesentlich beeinflussen, wie Literatur, Onlineplätze etc., ist so zu gestalten, dass für alle Studierenden ein angemessener, qualitativ hochwertiger und niedrigschwelliger Zugang zu diesen Lehrmitteln gewährleistet ist.“

h) In § 109 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Die Öffnung der Hochschulen für beruflich Qualifizierte ist durch angemessene begleitende oder alternative Studien- und Qualifikationsangebote zu

unterstützen, die auf die besonderen Voraussetzungen und Bedürfnisse dieser Gruppe ausgerichtet sind und darauf hinwirken, den Studienerfolg dieser Gruppe zu fördern. Absatz 2 gilt entsprechend."

- i) § 109 Absatz 3 wird gestrichen.
- j) § 109 a Studienkonten wird ersatzlos gestrichen.
- k) In § 109 b Verwaltungskostenbeitrag Absatz 4 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Studierende, die glaubhaft nachweisen, dass die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags für sie aufgrund ihrer Einkommenslage eine besondere soziale Härte darstellen würde. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“

- 3. Artikel 13 (Aufhebung des Studienkontengesetzes) Es wird folgender Artikel 13 neu eingefügt:

„Artikel 13

Aufhebung des Studienkontengesetzes

Das Bremische Studienkontengesetz wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.“

### **Begründung**

Die Hochschulbildung folgt immer noch stark selektiven Prinzipien: Der Zugang, der reibungslose Verlauf und der erfolgreiche Abschluss eines Studiums wird immer wieder von Faktoren bestimmt, die mit der sozialen Situation der Studierenden zusammenhängen. Studierende ohne reiches Elternhaus haben es da gleich dreifach schwer: Sie beginnen seltener ein Studium, brechen es häufiger ab und verlassen die Hochschulen somit seltener mit einem Abschluss (HIS 2009). Während im Bund deshalb eine Reform des BAföG anstünde, muss es in Bremen konkret darum gehen, verdeckte Gebühren und individuelle Kosten für die Studierenden zu minimieren, die Studiensituation sozialverträglich auszugestalten und benachteiligte Personengruppen zu stärken.

### **Zu den einzelnen Änderungen**

Artikel 3 und Artikel 13

Siehe Artikel 8 Änderung i).

Artikel 8

- a) Die Quote wird auf 50 Prozent heraufgesetzt.
- b) Die Beseitigung von Nachteilen für Studierende, Mitarbeiter/-innen und Lehrende mit Migrationshintergrund ist ein wichtiges Entwicklungsziel und ein dringendes Gebot der Chancengleichheit, um das Recht auf Bildung und das Recht auf Freiheit der Wissenschaft auch für diesen Personenkreis zu verwirklichen. Es wird eine Förderstrategie analog zu den Bestimmungen zur Frauenförderung festgelegt.
- c) Präzisierung, dass für alle Gruppen der Hochschule der Zugang real zu gewährleisten ist. In der Praxis bestehen z. B. erhebliche Nachteile für Studierende gegenüber Lehrenden bei der Nutzung von Bibliotheken und Onlinediensten.
- d) Siehe b).
- e) Die Umstellung auf den Bologna-Prozess hat die Studierbarkeit der meisten Studiengänge erheblich beeinträchtigt und dadurch zu gravierenden sozialen Ausschlussfaktoren geführt. Studierende, die ihr Studium ganz oder teilweise durch Erwerbsarbeit finanzieren, die Kinder und familiäre Verpflichtungen haben oder sich gesellschaftlich engagieren, werden am Studienerfolg gehindert. Die Studien des Hochschulinformationssystems belegen diesen Zusammenhang ebenso wie die Erfahrung der Studierenden. Ein Teil dieser Ausschlussfaktoren ist durch die unzureichende Ausgestaltung der Bundesausbildungsförderung bedingt und nur durch Änderungen beim BAföG aufzuheben. Ein anderer Teil dieser Ausschlussfaktoren ist bedingt durch die unzureichende finanzielle, personelle und räumliche Ausstattung der Hochschulen und nur durch eine bedarfsgerechte Hochschulfinanzierung aufzuheben. Im Rahmen des Hochschulgesetzes kann

jedoch ebenfalls dazu beigetragen werden, diese Ausschlussfaktoren zu verringern, indem den Studierenden ermöglicht wird, ihre Studienleistungen auf einen längeren Zeitraum zu strecken. Die Hochschulen werden entsprechend verpflichtet, diesen Weg nachteilfrei sicherzustellen.

- f) Die Kostenfreiheit des Studiums ist ein Grundgebot der Chancengleichheit und der Bildungsreform.
- g) In den letzten Jahren ist die Kostenfreiheit vielfach ausgehöhlt worden durch individuell zu finanzierende Aufwendungen für Sprachkurse, Lehrmittel etc., die notwendig für den Studienerfolg sind, aber von den Hochschulen nicht kostenfrei bereitgestellt werden. Die Gebührenfreiheit ist daher entsprechend zu präzisieren.
- h) Beruflich Qualifizierte, die in der von der Hochschulreform gewünschten Weise Zugang zu den Hochschulen erhalten, kommen mit anderen Voraussetzungen an die Hochschule als Studierende, die direkt von der Schulbank an die Hochschule wechseln. Die Öffnung der Hochschulen ist daher durch entsprechende Angebote abzusichern.
- i) Das Studienkontengesetz widerspricht dem Grundsatz der Kostenfreiheit des Studiums. Es ist daher aufzuheben und die entsprechenden Verweise zu tilgen.

Jost Beilken, Monique Troedel,  
Peter Erlanson und Fraktion DIE LINKE.